

§. 1.

Die hierzu erforderlichen Mittel sind theils baar vorhanden, theils werden dieselben durch eine neue, zu 4 pro Cent zu eröffnende ständische Anleihe erlangt werden.

§. 2.

Es wird daher zu Ostern 1821 eine Verloosung der fünfprocentigen landes Schulden mit

2,000,000 Thlr. — —

in der Maße eintreten, daß die durch diese Ziehung zuerst herausgekommenen

1,000,000 Thlr. — —

zu Michael 1821, die nachher gezogenen

1,000,000 Thlr. — —

aber zu Ostern 1822 zurückgezahlt, und die eingelöseten Schuld documents zu Ostern und resp. Michael 1822 öffentlich verbrannt werden sollen.

Bei diesen Ziehungen werden im übrigen die landes-Commissions-Scheine nicht besondres, sondern nach ihren verschiedenen Klassen, zugleich mit den im Jahre 1811 und 1812 ausgefertigten, neuen ständischen Obligationen, zur Ausloosung gebracht werden.

§. 3.

Um jedoch den jetzigen landesgläubigern den Vorzug zu gestatten, in die neue Anleihe zu 4 pro Cent einzutreten, so bleibt den Inhabern der durch die Verloosung herausgekommenen landschaftlichen Obligationen und landes-Commissions-Scheine freigestellt, sich binnen der nächsten 2 Monate nach erfolgter Verloosung, und spätestens

bis zu dem 1. August 1821

hierüber bei der Steuer-Credit-Casse zu erklären.

§. 4.

Solchenfalls haben dieselben die in der Ziehung herausgekommenen fünfprocentigen Obligationen, vor Ablauf der gedachten Frist, nebst Talons und Coupons, jedoch unter Zurückbehaltung des zu Michael 1821 und resp. Ostern 1822 gefälligen Coupons, und, so viel die landes-Commissions-Scheine betrifft, unter Vergütung des vierteljährigen Zinsbetrags von Johannis bis Michaelis desselben Jahres, auch resp. soweit die zu Ostern 1822 zahlbaren anlangt, unter Zurückbehaltung des zu Weihnachten 1821 verfallenden Coupons, und unter Vergütung des von da an bis Ostern 1822 erwachsenden Zinsbetrags, gegen neue, von den zur Steuer-Credit-Casse verordneten ständischen Deputirten, ausgefertigte Obligationen zu 4 pro Cent, nebst Talons und Coupons, von Ostern 1822 und resp. Michaelis an, umzutauschen.